

2246/AB XXI.GP
Eingelangt am: 29.05.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Kollegen vom 3. April 2001, Nr. 2278/J, betreffend des Zustandes der Wasserversorgung bäuerlicher Betriebe in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Ja. Die von Ihnen zitierte Studie war auch Gegenstand der Debatte im Plenum des Nationalrates zum Agrarbudget vom 3. April 2001.

Zu den Fragen 2 bis 5, 14 bis 19:

Hygienevorschriften wie auch die Regelung des Trinkwassers als Lebensmittel fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sondern in die des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen. Grundsätzlich sind daher diese Fragen an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu richten. Eine Mitkompetenz des Bundesministers für Land -

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist nur insofern gegeben, als es die Erlassung von Hygieneverordnungen gemäß § 21 Abs. 2 Lebensmittelgesetz (LMG) betrifft. (Das sind solche, die „das Verhalten und die Bekleidung von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, die Beschaffenheit von in der Landwirtschaft genutzten Betriebsmitteln oder Räumen, Vorschriften über die Art der Reinigung und der Vorsorge gegen Gerüche, Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb in der landwirtschaftlichen Produktion erfassen.“)

Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung enthält das dem Bundesgesetzgeber zugewiesene auf Art. 10 B - VG basierende Wasserrechtsgesetz 1959 Regelungen über die Wasserressourcenbewirtschaftung sowie über den Schutz und die Reinhaltung von Gewässern. Diese umfassen auch den Schutz der Wasserversorgung. Ziel des österreichischen Wasserrechtsgesetzes ist demnach der Schutz der natürlichen Ressource Wasser und die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser zu Trinkwasserzwecken (vgl. § 30 WRG 1959) und daher die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Benutzung der Ressource Wasser.

Insofern eine mit der Verfassungsrechtslage im Einklang stehende wasserrechtliche Zuständigkeit bestehen sollte, wäre gegebenenfalls mit wasserpolizeilichen Aufträgen gemäß § 138 WRG 1959 und Schutzgebietsanordnungen bzw. -überprüfungen gemäß § 34 WRG 1959 vorzugehen. Jedenfalls wird eine genaue Sachverhaltskenntnis erforderlich sein, sodass vorerst der Bericht den Wasserrechtsbehörden in den Ländern mit dem Auftrag zur Vornahme der erforderlichen behördlichen Veranlassungen übermittelt wird.

Zu den Fragen 6 bis 10 und 12:

Aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Erfahrungen aus der zentralen Wasserversorgung, Lebensdauer/Verbreitungsgeschwindigkeit der (Fäkal) Keime werden großräumige, flächenhafte Beeinträchtigungen nicht erwartet, es ist eher von lokalen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Milchhygiene - Verordnung (Zuständigkeit: Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen) sieht jedenfalls konkrete Maßnahmen vor, wenn die Anforderungen an die Wasserqualität nicht eingehalten werden.

Auf Grundlage der ÖVGW - Statistik und darauf aufbauenden Hochrechnungen werden rund 14% der österreichischen Bevölkerung über Einzelwasseranlagen versorgt. Informationen über den Anteil an bäuerlichen Betrieben bzw. Grundlagen für die damit verbundenen Problemstellungen sind daraus nicht zu ersehen.

Zu Frage 11:

Die Regelung von Anschlussverpflichtungen an Kanalisations - und Wasserver - sorgungsanlagen sowie die Normierung von Ausnahmen fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Diesbezügliche Daten liegen dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft daher nicht vor.

Zu Frage 13:

Bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für eine Wasserentnahme ist vor dem Hintergrund einer sinnvollen Bewirtschaftung der Ressource nach Maßgabe der §§ 9 und 10 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 u.a. das Maß und die Art (§ 13 leg.cit.) der Wasserbenutzung (Bedarf des Bewerbers, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das vorhandene Dargebot) festzulegen und die Einhaltung der öffentlichen Interessen (§105 leg.cit.) zu prüfen.

Gemäß § 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Benutzung der privaten Tagwässer keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Dies gilt gemäß § 10 Abs.1 auch für die Benutzung des Grundwassers durch den Grundeigentümer für den notwendigen Haus - und Wirtschaftsbedarf, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump - oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht.

Im Übrigen darf auf die oben dargestellte Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen hingewiesen werden.

Zu den Fragen 20 und 21:

Den Wasserrechtsbehörden in den Ländern wird der Bericht von Pilbacher/Pfleger, Bundesanstalt für Milchwirtschaft, mit der Aufforderung übermittelt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Sachverhaltserhebungen durchzuführen, allenfalls Veranlassungen gemäß den §§ 34 bzw. 138 WRG 1959 zu treffen und gegenüber dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu berichten.

Eine Vorgehensweise gemäß § 33f WRG 1959 erscheint aus folgenden Gründen nicht geeignet:

- Von der im Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständigen Sektion für Wasserwirtschaft wird davon ausgegangen, dass es sich um lokale Beeinträchtigungen handelt. Diese dürften wahrscheinlich punktförmigen Belastungsquellen zuzuordnen sein, während das Instrumentarium des § 33f WRG 1959 primär der Bekämpfung diffuser Einträge dient.
- Die Grundwasserschwellenwertverordnung zielt nicht auf bakteriologisch - bedingte Belastungen ab.

Zu den Fragen 22 und 23:

Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung werden auf Basis des Umweltförderungsgesetzes - UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF und der hiezu ergangenen Richtlinien gefördert.

Sofern es sich bei den zu versorgenden Objekten nicht um Einzelanlagen im Sinne der Richtlinien handelt, beträgt das Förderungsausmaß 20% der förderfähigen Investitionskosten.

Einzelanlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, können mit folgenden Pauschalsätzen gefördert werden:

ATS 30.000,--	für die Wasserfassung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
ATS 12.500,--	für die Wasserfassung mittels Quellen;
ATS 150,--	pro förderfähigem Laufmeter Wasserleitung;
ATS 7.000,--	für die Wasseraufbereitung;
ATS 2.000,--	pro m ³ Nutzinhalt für Wasserspeicher.

Förderungsvoraussetzung für Einzelanlagen - neben der Einhaltung der in den Richtlinien genannten Kriterien (§ 2 Abs. 9) - ist, dass vom Land eine zumindest gleich hohe Förderung gewährt wird und die von Bund und Land gemeinsam gewährten Förderungsmittel nicht höher sind als der Betrag, der durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden kann.

Zu den Fragen 24 und 25:

Vor einer konkreten Festlegung der weiteren Vorgangsweise wären die Erhebungsergebnisse der Wasserrechtsbehörden in den Ländern abzuwarten, um gezielt und ressourcenschonend die Ursachen bekämpfen zu können.

Zu Frage 26:

Ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem vermutlich angesprochenen § 32 Abs. 8 WRG 1959 (Definition der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, die unter den Voraussetzungen des § 32 Abs.1 WRG 1959 bewilligungsfrei ist) kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht nachvollzogen werden.

Zu Frage 27:

Das österreichische Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurde mit 1.10.1999 in Kraft gesetzt. Dieses Programm legt die Grundvoraussetzungen für eine gewässerschonende Landwirtschaft fest. Es ist rechtsverbindlich und somit von jedermann einzuhalten.

Durch die Novellierung des § 33f WRG 1959 wurden neue Instrumentarien zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser in Form einer Kombination behördlicher Maßnahmen mit Elementen des Vertragsumweltschutzes geschaffen. Ein Entwurf zur Novellierung der Grundwasserswellenwertverordnung wird derzeit finalisiert und einem Begutachtungsverfahren zugeführt. In der Folge wird vom Landeshauptmann gemäß § 33f WRG 1959 (Bezeichnung von Beobachtungs- bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebieten, Erlassung von Programmen) vorzugehen sein.

Zu Frage 28:

Wie schon öfters dargelegt, soll das Ziel der Grundwassersanierung primär durch freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkungen erzielt werden. Das ÖPUL enthält daher Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität. Im Detail darf auf Beilage A verwiesen werden.

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2000); Zl. 25.014/37 - II/B8/00

Beilage A

2.31 Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz

- 2.31.1 Förderungsgegenstand:
Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nach Maßgabe nachstehender Förderungsvoraussetzungen.
- 2.31.2 Förderungsvoraussetzungen:
- 1 Mind. 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes im Projektgebiet gemäß Anhang 18
 - 2 Teilnahme an der Grundförderung gemäß Pkt. 2.1 mit Ausnahme der Regelungen der Viehdichte (die Regelungen des Intent - 8 sind diesbezüglich zu befolgen)
 - 3 Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter“ Pkt. 2.22 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Begrünung Stufe 2, davon max. 15% der Begrünungsfläche nach Variante A oder
 - b) Begrünung Stufe 2 davon mind. 50 % der Begrünungsfläche nach C und/oder D oder
 - c) Im Rahmen der Projekte können die Länder die Variante A) ausschließen.
 - d) Im Rahmen der Projekte können die Länder verpflichtende Kombination von a) und b) festsetzen und a) oder b) ausschließen.
- 4 Betriebliche Nährstoffbilanzierung gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen taut Anhang 15.1 und 15.2
 - 5 Besuch einer Lehrveranstaltung: Betriebe müssen bis 30.04. des dem 1. Förderungsjahr folgenden Jahr entsprechende Kenntnisse über die gewässerschonende Wirtschaftsweise durch Vorlage einer Besuchsbestätigung einer einschlägigen Lehrveranstaltung nachweisen. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt 8 Stunden, davon können max. 2 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden. Einschlägige Lehrveranstaltungen, die nicht länger als 2 Jahre ab Einstieg in dieses Projekt zurückliegen und dem geforderten Umfang entsprechen, werden für diese Verpflichtung angerechnet.
 - 6 Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (ausgenommen Festmist und Kompost) auf Ackerland vom 15.10. - 28.02.; bei Raps, Durum und Gerste im Frühjahr bis 15.02.
 - 7 Teilung der Düngergaben:
Diese Förderungsvoraussetzung ist in jenen Regionen einzuhalten, für die sie in der Anlage 18 festgelegt sind.
Auf Schlägen mit stark austragsgefährdeten Böden ist die Düngereinzeldose mit max. 50 kg leichtverfügbarem Stickstoff/ha begrenzt.
Als stark austragsgefährdet gelten die Bodenarten Sand (= S), anlehmiger Sand (=SI) lehmiger Sand (= IS) und stark sandiger Lehm (= SL) gemäß den Schätzungskarten der Finanzbodenschätzung.
Die Bestimmung des leicht verfügbaren Stickstoffs erfolgt bei Wirtschaftsdüngern gemäß Anhang 19.
 - 8 Die Grenze von > 2,0 GVE/ha LN gilt auch in jenen Fällen als erfüllt bei denen Betriebe mit bis zu 2,5 GVE/ha LN unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:
 - Die am Betrieb ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge entspricht einem Tierbesatz von max. 2,0 GVE/ha LN
 - Erstellung eines Managementplanes für Wirtschaftsdünger durch den Förderungswerber. Dieser Managementplan ist der für die Abwicklung des ÖPUL zuständigen Fachdienststelle des Landes vorzulegen und von dieser ggf. unter Beiziehung der zur fachlichen Prüfung erforderlichen anderen Fachdienststellen und der Landes - Landwirtschaftskammer, auf Konformität zu den Zielen des Gewässerschutzes zu prüfen und zu genehmigen. Der

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2000); Zl. 25.014/37 - II/B8/00

Managementplan hat jedenfalls alle jene Vorgangsweisen und Maßnahmen des Förderungswerbers zu beschreiben, die eine gewässerschonende Wirtschaftsweise auf seinem Betrieb gewährleisten

- Teilnahme an Maßnahme „bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern“ gemäß Anhang 17, wenn dies im Rahmen der Begutachtung des Managementplans als notwendig erachtet wird
 - Wirtschaftsdüngermanagement mit Partnerbetrieben, das sicherstellt, dass auf allen Partnerbetrieben max. die Wirtschaftsdüngermenge von 2,0 GVE/ha ausgebracht wird
 - Aufzeichnungen über Ausbringung des Wirtschaftsdüngers auf den Partnerbetrieben (Abrechnung über Maschinenring oder Gewerbebetrieb)
 - Der Gülle abgebende Betrieb überschreitet im ersten Jahr der Verpflichtung nicht die Größe von 50 ha LN
 - Der Gülle übernehmende Betrieb liegt im selben oder im angrenzenden Verwaltungsbezirk und nimmt ebenfalls am ÖPUL zumindest mit der Maßnahme „Grundförderung“ teil.
 - Darstellung der Düngerlagerstätten hinsichtlich Bauart, Fassungsvermögen und Kollaudierungsdatum. Die hierfür benötigten Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren
 - Teilnahme an der Maßnahme „Schlagbezogene Stickstoffbilanzierung“ gemäß Anhang 17
 - Keine Erhöhung der Viehdichte im Verpflichtungszeitraum
- 9 Teilnahme an den in Anhang 18 im Rahmen der Projektgebiete verpflichtend vorgeschriebenen und/oder zur freiwilligen Teilnahme angebotenen und im Anhang 17 beschriebenen Maßnahmen.

2.31.3 Prämie	700,--/ha Acker (50,8709 EUR)
Betriebsbezogene Nährstoffbilanzierung	1.500,--/Betrieb (109,0092 EUR)